

## Antrag

der Abg. Hirschbichler MBA und Haitzer betreffend die Definition der Industriegebiete gemäß  
Raumordnungsgesetz

Gewerbe und Industrie sind gemäß dem Ziel des § 2 (1) Z. 9 ROG 2009 in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu sichern und zu verbessern, wobei einerseits auf die Standorterfordernisse, die verfügbaren Roh- und Grundstoffe, die Energie- und Arbeitsmarktsituation sowie auf lokale Initiativen Bedacht und andererseits auf die Umweltbeeinträchtigung und die benachbarten Siedlungsgebiete Rücksicht zu nehmen ist.

§ 30 (1) Z. 8 ROG 2009 bestimmt über Industriegebiete, dass in einem solchen zulässig sind:

- „a) bauliche Anlagen für Betriebe, die eine übermäßige Beeinträchtigung der Umgebung verursachen (z. B. Betriebe mit Explosions- oder Strahlungsgefahr für die Umgebung, wenn sie nicht unter § 34 Abs. 1 Z. 1 fallen);
- b) bauliche Anlagen für Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume, die für unter lit. a fallende Betriebe unerlässlich sind“.

Im Gesetz selbst steht nichts davon, dass Betriebe ohne übermäßige Beeinträchtigung der Umgebung in so einem Industriegebiet nicht zulässig seien. In der Praxis werden aber immer wieder geplante Ansiedlungen von Betrieben in gewidmeten Industriegebieten verhindert. Dies aus dem Grund, weil sie eben nicht übermäßig beeinträchtigen.

Den Erläuterungen zum ROG 2009 bei § 30 ist nämlich zu entnehmen, dass im Übrigen aus der Zulässigkeitsaussage im Umkehrschluss die Unzulässigkeit anderer, nicht angeführter baulicher Anlagen, folge.

Bei anderen Widmungen dürfte dieser Umkehrschluss nicht angewendet werden bzw. zu keinerlei Diskussionen führen; für Industriegebiete ist er nicht gerechtfertigt.

Industriegebiete sollen ja nicht in Betriebs-/Gewerbegebiete umgewidmet werden, um weniger beeinträchtigende Betriebe ansiedeln zu können. Denn damit würde auch die Möglichkeit genommen, im Anlass wieder Industriebetriebe anzusiedeln.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Salzburger Landesregierung wird ersucht, bei der derzeit laufenden Überarbeitung des ROG 2009 zu berücksichtigen, dass auch Betriebe ohne übermäßige Beeinträchtigung der Umgebung in der Baulandkategorie „Industriegebiete“ als zulässig erklärt werden.
2. Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Raumordnung, Umwelt- und Naturschutz zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 29. Oktober 2014

Hirschbichler MBA eh.

Haitzer eh.